

Turnverein Gltstein 1926 e.V.



Abteilungsordnung der Turnabteilung

In Ergnzung der Vereinssatzung des Turnvereins Gltstein 1926 e.V. (nachfolgend Verein genannt) hat die Turnabteilung folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Zweck

1. Turnen in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder durch das Leben, vom „Eltern-Kind-Turnen“ bis zur „Seniorengymnastik“.
2. Die bungsgebiete der Turnabteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport.
3. Im Rahmen ihrer Zugehrigkeit zum TV Gltstein untersttzt die Turnabteilung die Ausbung anderer Sportarten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 5 Abs. I der Vereinssatzung.
2. Die Zugehrigkeit zur Turnabteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Turnabteilung ist zum Ende eines Kalenderjahres mglich und muss bei der Geschftsstelle des TVG bis zum 30.11. schriftlich erklrt werden.
Das Mitglied hat dabei zu erklren, ob es weiterhin dem Verein angehren will.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Abteilungsausschuss nach Anhrung beschlossen werden, wenn
 - a. gegen die Interessen der Abteilung verstoen wird
 - b. nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der bungsleiter und Aufsichtsfhrenden nicht befolgt werden und dadurch der bungsbetrieb erheblich gestrt wird.

Gegen den Beschluss des Abteilungsausschusses kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins erheben. Dieser entscheidet endgltig, auch ber das Verbleiben beim Verein.

5. Ansonsten gelten die Regelungen des § 5 der Vereinssatzung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Fr die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlsse der Abteilungsversammlung verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen der Turnabteilung teilzunehmen. (Komma raus)
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der bungsleiter/innen und Aufsichtsfhrenden ist Folge zu leisten.
4. Smtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Gebhren, laufenden Beitrge und Umlagen zu entrichten.

§ 4 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:
 - a. Abteilungsleiter/in
 - b. Sportliche Leitung Erwachsene
 - c. Sportliche Leitung Kinder/Jugend
 - d. Abteilungskassier/erin
 - d. Protokollant/in
2. Abteilungsleiter/in, Sportliche Leitung Kinder/Jugend, Sportliche Leitung Erwachsene, Abteilungskassier/erin und Protokollant/in werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung (anwesende, volljährige Mitglieder) gewählt und vom Vorstand des Vereins bestätigt.
3. Rechte und Pflichten des Ausschusses richten sich nach § 11 der Vereinssatzung. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und/oder Sportliche Leitung Erwachsene/Jugend vertreten.

§ 5 Ordentliche Abteilungsversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Abteilungsmitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a. Rechenschaftsberichte des Abteilungsausschusses
 - b. Entlastung des Abteilungsausschusses
 - c. Neuwahl der in § 4 Abs. 2 genannten Ausschussmitglieder, soweit erforderlich.
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Umlagen, Gebühren, soweit erforderlich.
2. Die Abteilungsversammlung wird von dem/der Abteilungsleiter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Abteilungsleiter vorliegen.
Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen der Abteilungsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung unter Angabe des betroffenen Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlags angekündigt sind. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
5. Die Abteilungsversammlung ist nicht berechtigt über die Auflösung der Abteilung zu beschließen.

§ 6 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet unter den Voraussetzungen des § 8 B) der Vereinssatzung statt. An die Stelle des Vereinsvorstands tritt in der Abteilung der Ausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt mit Wirkung vom 11.03.2020 in Kraft.

Gez.: Abteilungsleiter/in, Abteilungsausschuss und Vorstand des Vereins